

Das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz – AFKG (Entwurf)

Im Rahmen ihrer Grundsatzberatungen zum Bundeshaushalt 1982 und zum mittelfristigen Finanzplan bis 1985 hat die Bundesregierung am 30. 7. 1981 zur Begrenzung der Bundesausgaben beschlossen, die Bundeszuschüsse an die BA um gut 6 Milliarden DM auf rund 3,9 Milliarden DM zu kürzen. Die Verminderung des Bundeszuschusses soll durch Leistungskürzungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik nach dem AFG, durch Einnahmeerhöhungen der BA und durch eine Verlagerung von Lasten der BA auf andere Träger erreicht werden. Die Einzelheiten dieser 3 Maßnahmegruppen sind in dem Entwurf eines Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetzes vom August 1981 enthalten. Die Beratungen des AFKG sollen unmittelbar nach der parlamentarischen Sommerpause beginnen.

In der allgemeinen Begründung zum AFKG wird darauf verwiesen, daß es in Zeiten einer ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes erforderlich sei, die Instrumente der Arbeitsförderung funktionsfähig zu erhalten, sie auf die besonderen arbeitsmarktpolitischen Bedürfnisse auszurichten und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besonders Rechnung zu tragen. Die BA-Ausgaben zur Arbeitsförderung seien in den letzten Jahren ständig gestiegen, weil der Kreis der Leistungsberechtigten zugenommen habe, Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Förderungsmöglichkeiten nach dem AFG zunehmend genutzt hätten, weil die Zahl der Arbeitslosen angestiegen und weil die Teilnehmerzahl an beruflichen Bildungsmaßnahmen und Rehabilitationsmaßnahmen gestiegen sei. Auch der Mißbrauch von Leistungen und die nach geltendem Recht zwar zulässige, aber arbeitsmarktpolitisch nicht gerechtfertigte, oft sogar schädliche Inanspruchnahme von Leistungen habe dazu beigetragen¹, daß im Haushalt der BA beträchtliche Defizite entstanden seien, die aus dem Bundeshaushalt abzudecken seien. Einerseits könne dieses Defizit durch eine Erhöhung der Beiträge zur BA, die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufzubringen sind, nur insoweit ausgeglichen werden, als dadurch keine zusätzliche Belastung der Solidargemeinschaft eintrete. Andererseits dürften Ausgabenkürzungen nicht dazu führen, die Ziele des AFG, nämlich hohen Beschäftigungsstand und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, zu gefährden.

Im Vordergrund des AFKG stehen daher:

- eine effektivere Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, einschließlich des Verbots der Leiharbeit in der Bauwirtschaft,
- die Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs,
- der Abbau ungerechtfertigter Leistungen,
- die Neuabgrenzung der arbeitsmarktpolitischen Risiken und
- die Verbesserung der Einnahmen der BA.

Die Wirkung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente soll verbessert werden durch

- die Betonung einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelvergabe bei beruflicher Bildung und Rehabilitation,
- eine Konzentration der Maßnahmen auf arbeitslose Arbeitnehmer und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmer,

¹ Zur Mißbrauchsdiskussion um Arbeitslosmeldung und AFG-Leistungen vgl. den ausgezeichneten Beitrag von Hoppe, W., Statistik - richtig oder falsch?, in: Sozialer Fortschritt, 30. Jg., Heft 5, Mai 1981, S. 97-103.

- die Senkung der Höhe der Leistungen Übergangsgeld, Unterhaltsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe bei bestimmten Gruppen von Leistungsberechtigten, bei denen es nicht zu sozialen Härten führt,
- die Bekämpfung illegaler Beschäftigung mit dem Verbot der Leiharbeit in der Bauwirtschaft.

Dem denkbaren Mißbrauch von Leistungen soll vor allem durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zumutbarkeit, Nebenverdienst, Sperrzeiten und Folgen von Meldeversäumnissen sowie durch eine Erweiterung des Ermittlungsrechts der BA entgegengewirkt werden.

Nicht gerechtfertigte Vorteile von Unternehmen bei der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld sollen durch eine umfassende Berücksichtigung des Arbeitsanfalls im Gesamtbetrieb abgeschafft werden. Die Praxis mancher Unternehmen, unter Hinweis auf die Möglichkeit des vorgezogenen Altersruhegelds ältere Arbeitnehmer aus dem Betrieb herauszudrängen, soll erschwert werden. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand soll erheblich eingeschränkt werden, die Maßnahme selbst auf regionale Problemgebiete konzentriert werden. Die Einnahmen der BA sollen dadurch verbessert werden, daß der Beitragssatz um 0,5 Prozentpunkte erhöht wird, ohne daß damit eine zusätzliche Belastung der Beitragspflichtigen eintritt, weil gleichzeitig der Beitrag der Rentenversicherung um den gleichen Betrag vermindert werden soll. Vorgesehen ist auch eine Anhebung des möglichen Beitragssatzes auf 4% der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte, ohne daß diese neue Obergrenze ausgeschöpft werden soll.

Die Belastung der BA soll auch dadurch erheblich vermindert werden, daß ihre Leistungen zugunsten von Nicht-Beitragszahlern oder für Risiken außerhalb der Arbeitslosenversicherung eingeschränkt werden.

Nach: Bundesratsdr. 369/81 vom 4. 9. 1981

